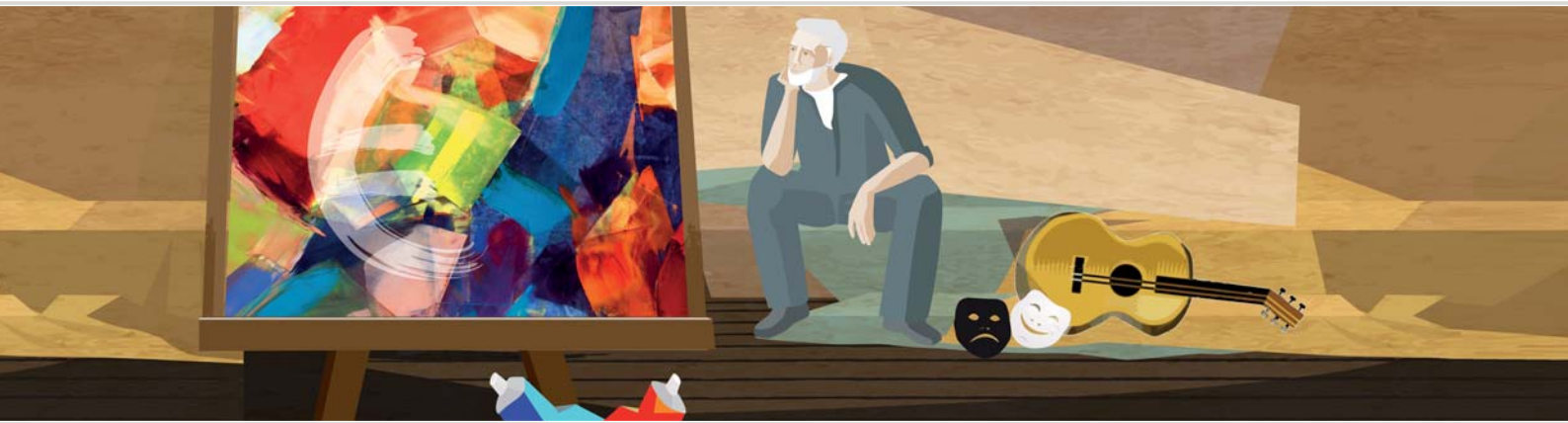




MANAGERKREIS
DER FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG



Zur sozialen Absicherung von selbständigen Künstlern – Eine Bestandsaufnahme

Autoren:

Carroll Haak

Hilmar Schneider



Impressum

ISBN: 978-3-86498-057-2

Herausgeber:
Friedrich-Ebert-Stiftung, Zentrale Aufgaben

Redaktion:
Sina Dürrenfeldt

© 2012 by Friedrich-Ebert-Stiftung

Umschlag + Layout:
Werbestudio Zum Weissen Roessl,
Susanne Noé

Druck:
bub Bonner Universitäts-Buchdruckerei
1. Auflage: 1.500

Printed in Germany 2012

Zur sozialen Absicherung von selbständigen Künstlern – Eine Bestandsaufnahme

Autoren:

Carroll Haak (Deutsche Rentenversicherung Bund)

Hilmar Schneider (Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit)*

* Die hier vertretene Meinung gibt ausschließlich die private Meinung der Verfasser wider.

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Soziale Sicherung von Künstlern in Deutschland	7
2.1	Das Künstlersozialversicherungsgesetz	7
2.2	Empirische Erkenntnisse zur Alterssicherung von Künstlern	11
3	Europäische Modelle für die soziale Sicherung von Künstlern	16
3.1	Niederlande: Das WWIK-Zuschussystem	16
3.2	Frankreich: Das Maison des Artistes	20
4	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	23
5	Literatur	25

Einleitung

Aktuelle empirische Erhebungen über die soziale Lage von Künstlern in Deutschland deuten darauf hin, dass deren soziale Absicherung sowohl in der Erwerbsphase als auch in der Nacherwerbsphase grobenteils nach wie vor gering ist (Bundesregierung 2000; Deutscher Bundestag 2007b; Haak 2008; Fonds Darstellende Künste 2010). Aufgrund des geringen Einkommensniveaus der heute aktiven Künstler ist zu erwarten, dass auch deren zukünftige Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) kein existenzsicherndes Alterseinkommen ermöglichen werden.¹

Von sozialpolitischer Bedeutung ist dabei vor allem die Frage, ob und in welchem Umfang die besondere Form der Alterssicherung von Künstlern für die geringe Altersabsicherung von Künstlern eine Rolle spielt. Sozialpolitischer Handlungsbedarf ist vor allem dann gegeben, wenn bei durchschnittlicher Einkommenserzielung im Vergleich zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unterdurchschnittliche Rentenanwartschaften entstehen. Unterdurchschnittliche Rentenanwartschaften aufgrund unterdurchschnittlicher Einkommen sind sozialpolitisch hingegen weitaus differenzierter zu betrachten. Niedrige Einkommen können Ausdruck für ausbeuterisch schlecht bezahlte Vollzeittätigkeiten sein, aber auch Ausdruck für einen selbstgewählten niedrigen Umfang künstlerischer Tätigkeit trotz angemessener Bezahlung. In beiden Fällen ist das Alterssicherungssystem die falsche Adresse für sozialpolitische Eingriffe. Weder schlechte Bezahlung noch geringer Erwerbsumfang lassen sich durch das Alterssicherungssystem kompensieren, ohne gravierende Fehlanreize zu erzeugen.

Während abhängig beschäftigte Künstler automatisch sozialversicherungspflichtig sind und damit entsprechende einkommensabhängige Rentenanwartschaften erwerben, waren Krankenversicherung und Altersvorsorge selbständiger Künstler lange Zeit deren Eigeninitiative überlassen. Erst im Jahr 1983 wurden mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) in Deutschland erstmals auch selbständige Künstler und Publizisten in die Sozialversicherungspflicht einbezogen, sofern die Ausübung der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit erwerbsmäßig nicht nur vorübergehend erfolgt. Letztlich reagierte die Politik hier auf das hinlänglich bekannte Problem des Marktversagens bei unvollständiger Risikoinformation (Akerlof 1970; Eisen/Zweifel 2002). Das Gesetz bildete die Grundlage für die Schaffung einer sogenannten Künstlersozialkasse (KSK). Die in der Künstlersozialkasse versicherten Künstler sind dadurch in die Sozialversicherungssysteme integriert, d.h. sowohl in die gesetzliche Rentenversicherung, die Krankenversicherung als auch die Pflegeversicherung. Die Künstlersozialversicherung ist seither die zentrale Institution in der sozialen Absicherung selbständiger Künstler.

Im Gegensatz zu selbständigen Künstlern unterliegen abhängig beschäftigte Künstler zumindest dem Prinzip nach einer adäquaten Absicherung durch die gesetzliche Sozialversicherung. In der Praxis können jedoch auch hier durchaus Probleme auftreten, insbesondere im Bereich der darstellenden Künste. Diese können beispielsweise darin bestehen, dass die Beschäftigung zeitlich befristet oder „auf Abruf“ erfolgt, was etwa im Filmgewerbe durchaus üblich ist. Hier hat sich teilweise ein stilles Einverständnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern etabliert, das darauf aufbaut, zwischen einzelnen Beschäftigungsverhältnissen die Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch zu nehmen. Wenn beispielsweise die Anstellung

1 Die Alterssicherungsreform aus dem Jahr 2001 führt darüber hinaus in Zukunft zu einer Senkung des Leistungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung (Schmähl 2004: 41).

auf die Dauer von Dreharbeiten befristet ist, kann das insgesamt erzielte Jahreseinkommen relativ hoch sein, für die Rentenanwartschaft zählen dennoch nur die während der Anstellung gezahlten monatlichen Rentenbeiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Im Hinblick auf die Alterssicherung der Betroffenen ist dies insofern mit fragwürdigen Konsequenzen verbunden, als die so erworbenen Rentenanwartschaften tendenziell niedriger sind als es bei einer Festanstellung der Fall wäre bzw. die Entlohnung niedriger ausfällt, als sie zur Abdeckung des Risikos von Nicht-Beschäftigungszeiten ausfallen müsste.

Ein anderes Problem tritt bei den freien Theaterschaffenden zutage, denen der Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen insofern erschwert ist, da sie sowohl als Verwerter als auch als freischaffende Künstler auftreten können. Die Künstlersozialkasse lehnt außerdem eine Vielzahl von Anträgen auf Prüfung der Versicherungspflicht der freischaffenden Künstler mit der Begründung ab, dass diese dem Weisungsrecht eines Auftraggebers unterliegen und es sich somit um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt.² Allerdings scheinen die betroffenen Künstler im Regelfall darauf zu verzichten, ihre Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber zu vertreten, was angesichts der finanziellen Engpässe bei den freien Theaterschaffenden zumindest nachvollziehbar erscheint. Diese Beispiele verdeutlichen, dass die Erfassung von Künstlern durch die Sozialversicherung nach wie vor Lücken aufweist. Die spezifisch damit verbundenen Probleme bedürfen jedoch einer gesonderten Untersuchung und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

Die besonderen Merkmale von Künstlerarbeitsmärkten sowie die unzureichende soziale Sicherung der künstlerischen Berufsgruppen gerieten in den letzten Jahrzehnten auch in den Fokus der Sozialpolitik in anderen europäischen Ländern. Einige Länder erkannten dabei die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Sicherung von Künstlern, um diese sowohl in der Erwerbsphase als auch in der Nacherwerbsphase in die sozialen Sicherungssysteme zu integrieren. Die Konzepte bewegen sich dabei von der Integration von Künstlern in die bestehenden Sicherungssysteme bis hin zu Sonderregelungen außerhalb der regulären Sozialversicherung.

Der vorliegende Beitrag hat zum Ziel, die vorhandenen empirischen Fakten – aber auch die Erkenntnislücken – zur wirtschaftlichen und sozialen Absicherung (insbesondere Alterssicherung) von selbständigen Künstlern in Deutschland kritisch zu würdigen, um darauf aufbauend Schlussfolgerungen im Hinblick auf möglichen Handlungsbedarf zu ziehen. Anregungen für möglichen Handlungsbedarf lassen sich aus einem Vergleich mit ausländischen Systemen für vergleichbare Zielgruppen gewinnen. Zu diesem Zweck werden das niederländische und das französische Modell der sozialen Absicherung von Künstlern einer näheren Betrachtung unterzogen.

Soziale Sicherung von Künstlern in Deutschland 2

Der Sozialschutz ist in Deutschland im Wesentlichen auf abhängig Beschäftigte ausgerichtet. Allerdings gibt es Sondersysteme für spezifische Gruppen Selbständiger, die entweder innerhalb der allgemeinen Sozialversicherung oder über eigenständige berufsständige Versorgungswerke versichert sind (Betzelt/Fachinger 2004: 325). Die Künstlersozialversicherung ist ein Sonderfall im deutschen Wohlfahrtsstaat und soll freiberuflich arbeitenden Künstlern und Publizisten den Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen ermöglichen.

Nach der gängigen Rechtssprechung ist die Gruppe der selbständigen Künstler inzwischen relativ weit gefasst. Zwar definiert § 2 des KSVG die Zielgruppe eher knapp: „Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt“ oder „wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist“. Zahlreiche Urteile des Bundessozialgerichts haben jedoch zu zeitgemäßen Konkretisierungen geführt. So fallen heute unter das KSVG neben den klassischen Künstlerberufen u.a. auch Grafiker, Mode-, Textil- und Industrie-Designer genauso wie Fotografen, Webdesigner, Stylisten und Visagisten sowie Texter, Übersetzer und neuerdings auch Blogger, sofern sie selbständig tätig sind.

Für die vorliegende empirische Bestandsaufnahme hat die Tätigkeit der Künstlersozialkasse den Vorteil, dass die soziale Sicherung von selbständigen Künstlern relativ umfassend auf der Basis von Daten der Rentenversicherung beschrieben werden kann, da sämtliche rentenrechtlich relevanten Tatbestände dort zentral gespeichert sind. Dies betrifft neben Phasen der selbständig künstlerischen Tätigkeit selbstverständlich auch Phasen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Künstlerische Tätigkeiten im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung lassen sich in diesen Daten allerdings nicht zweifelsfrei ermitteln, weil der bei der Anmeldung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit erhobene Tätigkeitsschlüssel das Spektrum künstlerischer Tätigkeiten nur unzureichend abbildet.

2.1 Das Künstlersozialversicherungsgesetz

Die Künstlersozialkasse ist der Unfallkasse des Bundes angegliedert (§ 37 KSVG) (Finke 1996: 12ff) und ist Teil der Sozialversicherung, wobei sie sich von dieser aber vor allem durch die spezifische Art der Finanzierung unterscheidet (Bundesregierung 2000: 29). Die Künstlersozialkasse entscheidet über die Versicherungspflicht der Künstler und Publizisten und zieht die Beiträge der Versicherten ein. Die Versicherungspflicht entsteht, wenn eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt wird und sie je nach Umfang und rechtlicher Einordnung als Haupterwerb eingestuft wird. Die Versicherung selbst erfolgt wie für Arbeitnehmer in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Selbständig arbeitende Künstler sind lediglich von einer Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung ausgenommen.

Berufsanfänger fallen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz unter einen besonderen Schutz. Auch wenn sie das erforderliche Mindesteinkommen nicht erzielen, werden sie in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung versichert (Künstlersozialkasse 2011a). Als Berufsanfängerzeit werden die ersten drei Jahre ab Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit gerechnet (bei Tätigkeitsaufnahme bis 30.06.2001 wurden sogar die ersten fünf Jahre als Berufsanfänger-

zeit betrachtet). Die laufende Zeit kann nach dem KSVG durch Kindererziehungszeiten, Wehr- oder Zivildienst oder durch phasenweise abhängige Beschäftigungsverhältnisse unterbrochen werden. Diese werden nicht auf die Berufsanfängerfristen angerechnet. Die Beiträge für Berufsanfänger, deren Einkommen unter dem Mindestarbeitsverdienst liegt, werden nach den in jedem Jahr angepassten Mindestwerten (Mindestbeiträge) berechnet.

In Anlehnung an das paritätische Finanzierungsprinzip der gesetzlichen Sozialversicherung speisen sich die Beiträge zur Künstlersozialkasse fiktiv je zur Hälfte aus Beiträgen der Künstler und Beiträgen der Verwerter. Der Künstleranteil entspricht dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Sozialversicherung. Der Verwerteranteil entspricht dem Arbeitgeberanteil und wird über die Künstlersozialabgabe (fiktiv 30 Prozent) sowie einen Bundeszuschuss (fiktiv 20 Prozent) finanziert. Das Adjektiv fiktiv bringt zum Ausdruck, dass das tatsächliche Aufkommen der drei Komponenten in der Praxis aus technischen Gründen nicht exakt dem beschriebenen Verhältnis entspricht.

Die Festlegung der Künstlerbeiträge erfolgt individuell aufgrund einer Selbsteinschätzung der Betroffenen. Sie müssen jährlich eine Schätzung ihres voraussichtlichen Einkommens für das jeweilige Folgejahr vornehmen, auf deren Grundlage die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge veranschlagt werden. Die Beitragssätze sind identisch mit denen der gesetzlichen Sozialversicherung. Die Versicherungspflicht entsteht ab einer Mindesteinkommensgrenze, die aktuell für das Jahr 2011 bei einem Betrag von 3.900 Euro liegt. Die Versicherungspflicht endet, wenn das Mindesteinkommen innerhalb von 6 Jahren bis zu zweimal unterschritten wurde. Für Geringverdiener kann die Versicherungspflicht in der Künstlersozialkasse gleichwohl attraktiv sein, weil sich so ein günstiger Krankenversicherungsschutz realisieren lässt. Dies mag auch der Grund dafür sein, warum die Künstlersozialversicherung bei einer Umfrage unter bildenden Künstlern trotz ihres geringen Beitrags zur Alterssicherung von den Befragten als der wichtigste positive Einflussfaktor für ihre wirtschaftliche Entwicklung eingestuft wurde (Hummel 2008: 37).

Anfänglich wurden die auf Selbsteinschätzungen basierenden Beitragszahlungen bis zum Jahr 1989 auf der Basis der späteren Einkommensteuererklärung einer Nachverrechnung unterzogen. Seither wird aufgrund einer gesetzlichen Änderung auf eine generelle Nachkorrektur verzichtet. Stattdessen ist die Künstlersozialkasse seit dem Jahr 2007 nur noch dazu verpflichtet, die Höhe des tatsächlich erzielten Einkommens bei einer jährlich wechselnden Stichprobe von mindestens fünf Prozent der Versicherten zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich dabei auf die Einkommenserfassung der „letzten Jahre“ (Deutscher Bundestag 2007a).

Neben tatsächlich niedrigen Einkommen könnte auch das Verfahren der Einkommensdeklaration zu niedrigen Rentenanwartschaften beitragen. Einer der bereits erwähnten Gründe für den Zwangscharakter der Alterssicherung besteht in einer systematischen Unterschätzung künftiger Einkommensrisiken in Kombination mit einer hohen Präferenz für den Gegenwartskonsum. Bei einem Ermessensspielraum hinsichtlich des künftigen Einkommens könnten die Versicherten versucht sein, dieses systematisch zu unterschätzen, um kurzfristig die Höhe der Versicherungsbeiträge zu senken. Langfristig führt dies allerdings zu zu geringen Rentenanwartschaften. Ein solches Verhalten ist kaum zu sanktionieren, weil die Künstlersozialkasse dazu den schwer zu führenden Nachweis erbringen müsste, dass bereits bekannte Einkünfte wissentlich nicht deklariert wurden. Bei Aufdeckung droht folglich lediglich eine Nachzahlung der Differenz zur tatsächlichen Beitragsschuld. Um beurteilen zu können, welche Rolle das Einkommensdeklarationsverfahren bei der Höhe der Rentenanwartschaften spielt, könnte ein Vergleich zwischen deklarierten Einkommen und tatsächlichen Einkommen aufgrund der Einkommensprüfung herangezogen werden. Leider liegen dazu bislang keine Informationen vor.

Darüber in welchem Umfang mögliche Überdeklarationen am unteren Ende der Einkommensverteilung und mögliche Unterdeklarationen vor allem am oberen Ende der Einkommensverteilung zu Verzerrungen gegenüber der „wahren“ Einkommensverteilung von Künstlern führen, lassen sich aufgrund fehlender Informationen nur Mutmaßungen anstellen. Plausibel erscheint, dass Unterdeklarationen überwiegen und das Durchschnittseinkommen in dem praktizierten Verfahren eher unterschätzt wird. In dem Maße wie dies tatsächlich der Fall ist, hat das beschriebene Konstruktionsprinzip zur Konsequenz, dass auch die Höhe der Künstlersozialabgabe und des Bundeszuschusses zu niedrig ausfallen, weil sich beide am Volumen der Künstlerbeiträge ausrichten.

Die Künstlersozialabgabe ist von Unternehmen zu entrichten, die künstlerische oder publizistische Leistungen verwerten. Unternehmen, die regelmäßig Werke oder Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten verwerten, sind als so genannte Verwerter dazu verpflichtet, einen „Arbeitgeberanteil“ der Sozialversicherungsbeiträge für die Künstler und Publizisten zu finanzieren. Die Abgabepflicht erstreckt sich auf alle gezahlten Honorare für künstlerische Aufträge, auch wenn der damit entgeltene Künstler/Publizist nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht versicherungspflichtig ist. Lediglich Unternehmen, die weniger als drei Aufträge im Jahr an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, fallen unter die Geringfügigkeitsgrenze und sind von der Abgabepflicht nach § 24 Abs. 2 (KSVG) befreit.

Dem Paritätsgedanken folgend müsste die Künstlersozialabgabe theoretisch so austariert werden, dass das daraus resultierende Aufkommen 60 Prozent des Beitragsaufkommens der Künstler entspricht. Praktisch legt die Bundesregierung jährlich einen Abgabesatz fest, der diesem Ziel näherungsweise Rechnung trägt. Für die Jahre 1983 bis einschließlich 1989 wurde dafür ein einheitlicher Abgabesatz für alle Bereiche (Wort, bildende Kunst, darstellende Kunst und Musik) in einer Höhe von fünf Prozent festgelegt. Zwischen 1990 und 1999 unterschied sich der Abgabesatz zwischen den einzelnen Bereichen. Seit dem Jahr 2000 ist dieser Abgabesatz erneut vereinheitlicht. 2006 lag der Satz bei 5,8 Prozent. Für das Jahr 2011 beträgt der Abgabesatz gemäß der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2009 3,9 Prozent (BMAS 2010).

§ 24 Abs. 1 Satz 1 (KSVG) listet Unternehmen auf, die grundsätzlich zur Künstlersozialabgabe verpflichtet sind. Bei diesen handelt es sich um folgende Unternehmen:

- Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste)
- Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, dass ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten.
- Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen.
- Rundfunk, Fernsehen
- Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung)
- Galerien, Kunsthandel
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte
- Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass Künstler ihre Produkte nicht nur an Unternehmen verkaufen, sondern auch an Privathaushalte. Dieser Teil der Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit wird als Selbstvermarktungsanteil bezeichnet. Der Logik der Künstlersozialabgabe folgend müssten daher auch Privathaushalte an der Finanzierung des „Arbeitgeberbeitrags“ entsprechend ihres Kunstkonsums beteiligt werden. Da dies praktisch kaum durchführbar erscheint, wird die Künstlersozialabgabe durch einen Bundeszuschuss ergänzt. Faktisch orientiert sich der Bundeszuschuss am geschätzten Selbstvermarktungsanteil.

Der Selbstvermarktungsanteil wurde seit der Verabschiedung des Künstlersozialversicherungsgesetzes dreimal verändert. Im Jahr 1981 ging die Gesetzgebung von einem Selbstvermarktungsanteil der Künstler von etwa einem Drittel aus. Der Bundeszuschuss wurde entsprechend zunächst auf eine Höhe von 17 Prozent der Ausgaben der Künstlersozialkasse festgelegt. Im Jahr 1987 wurde er auf 25 Prozent erhöht, da zu diesem Zeitpunkt ein Selbstvermarktungsanteil von 50 Prozent angenommen wurde. Dieser Prozentsatz galt bis zum Jahr 1999 (Bundesregierung 2000: 35).

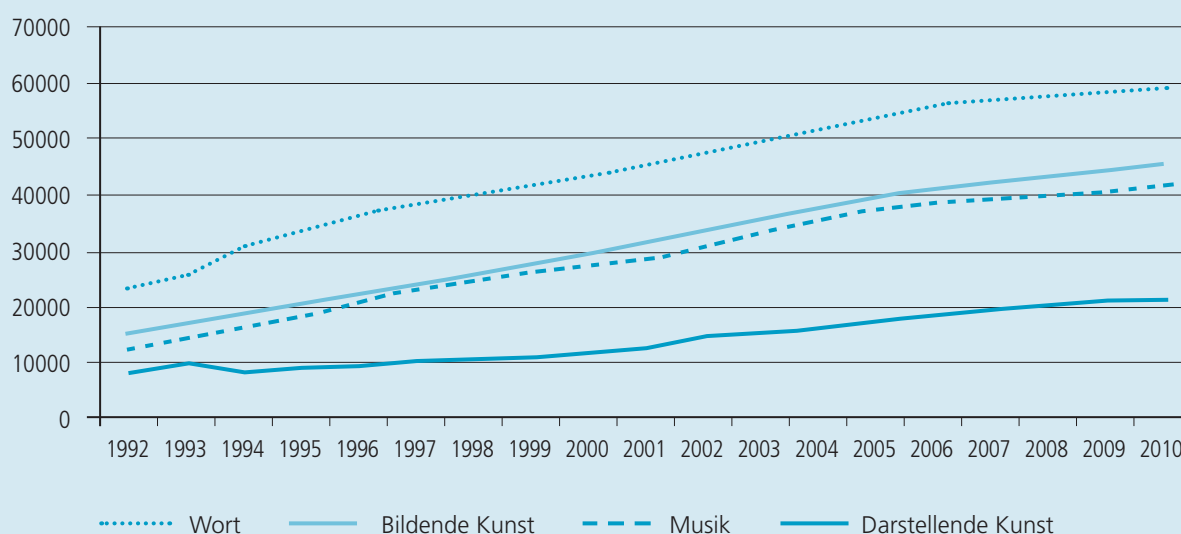
Im Auftrag der Bundesregierung erstellte das IFO-Institut im Jahr 1997 ein Gutachten über die Zusammensetzung des Arbeitseinkommens selbständiger Künstler und Publizisten zur Ermittlung einer soliden Datenbasis für die Bestimmung zukünftiger Verwerterabgabesätze und des Bundeszuschusses (Hummel 1997). In dieser Untersuchung wurden neben Auswertungen der Daten der Künstlersozialversicherung im Rahmen einer Befragung qualitative Daten unter 3.100 Künstlern erhoben. Die Befragung betraf Aspekte zum Einkommen zu den Fremdvermarktungs- sowie Selbstvermarktungsumsätzen (Hummel 1997: 8). Auf der Grundlage dieser Ergebnisse beschloss der Bundestag am 12.11.1999, den Bundeszuschuss von 25 auf 20 Prozent zu senken, da Hummel zeigte, dass sich der Selbstvermarktungsanteil der Künstler um 10 Prozentpunkte auf 40 Prozent verringert hatte. Außerdem wurde wieder ein einheitlicher Abgabesatz für die vier Bereiche Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst eingeführt.

Ungeachtet der Beitragsaufkommensmechanik bemisst sich die Rentenanwartschaft in der Künstlersozialversicherung analog zur gesetzlichen Rentenversicherung. Pro Versicherungsjahr wird dem Versicherten ein Entgeltpunktwert gutgeschrieben, der dem Verhältnis des Bruttojahreseinkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze am durchschnittlichen Bruttojahreseinkommen entspricht. Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass der Aufbau der Künstlersozialversicherung dafür sorgt, dass ein Künstler bei gleichem Einkommen auf die gleiche Rentenanwartschaft gelangt wie ein sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer. Dies setzt voraus, dass die zugrundeliegenden Einkommens- und Honorärerfassungen valide sind. Ob diese Voraussetzung zutrifft, lässt sich auf der Grundlage der zugänglichen Informationen nicht abschließend beurteilen. Aus einer lebensweltlichen Perspektive heraus erscheint es plausibel, dass die für die Beitragszahlungen maßgeblichen Vorab-Selbstauskünfte der Künstler deren wahre Einkommenssituation eher unterschätzen. Im Ergebnis dürften die Rentenanwartschaften von Künstlern damit tendenziell niedriger ausfallen als die von gleich viel verdienenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

2.2 Empirische Erkenntnisse zur Alterssicherung von Künstlern

Aus Abbildung 1 ist ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Versicherten in der Künstlersozialkasse seit 1992 zu ersehen.

Abbildung 1: Versichertenbestandsentwicklung in der Künstlersozialkasse 1992 bis 2010



Quelle: Künstlersozialkasse 2011b

Die bildenden Künstler sind mit einem Anteil von über 37 Prozent unter den Pflichtversicherten die größte Gruppe in der Künstlersozialkasse. Bei dieser Gruppe handelt es sich um klassische Selbständige, die aufgrund der spezifischen Tätigkeitsmerkmale nur selten in abhängiger Beschäftigung anzutreffen sind. Die darstellenden Künstler sind dagegen die kleinste Gruppe der Versicherten in der Künstlersozialkasse, da deren Berufsausübung stärker in Form von abhängiger und damit klassisch sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung erfolgt als in Form von Selbständigkeit.

Aktuellen Angaben zufolge liegt das durchschnittliche deklarierte Jahreseinkommen der knapp 170.000 versicherten Künstler für 2011 bei knapp 13.700 Euro (Künstlersozialkasse 2011c). Das entspricht etwa 40 Prozent des Durchschnittseinkommens der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und generiert damit im Durchschnitt 0,4 Entgeltpunkte für die Rentenanwartschaft.

Über die Altersbezüge von Künstlern ist empirisch wenig bekannt. So steht insbesondere über die Rentenansprüche von selbständigen Künstlern kein ausgewertetes Material zur Verfügung, aber auch Infor-

mationen über die Rentensituation von abhängig beschäftigten Künstlern und Publizisten sind rar. Da der Personenkreis vergleichsweise klein ist, spielt er in den üblichen Haushaltsbefragungen nur eine quantitativ unbedeutende Rolle. Spezialerhebungen sind darüber hinaus kaum verfügbar.

Selbst eine Großstichprobe wie der Mikrozensus ist für die Bestimmung differenzierter Rentenanwartschaften und Alterseinkünfte nur sehr bedingt geeignet. Zum einen basiert die Erfassung der Personengruppe im Mikrozensus auf einer Selbsteinschätzung der Befragten, die von der Einstufung des sozialrechtlichen Status durch die Künstlersozialkasse durchaus abweichen kann. Zum anderen wird lediglich das Nettogesamteinkommen erfasst, was keine Differenzierung nach Einkommen aus selbständig künstlerischer Tätigkeit, Einkommen aus abhängiger künstlerischer Tätigkeit, Transfereinkommen und anderen Einkommensquellen erlaubt (Fachinger et al. 2004).

Vergleicht man Ergebnisse auf der Basis des Mikrozensus mit solchen auf der Basis von Sozialversicherungsdaten, treten auffallende Widersprüche zutage. So spricht die auf Mikrozensusdaten beruhende Studie von Mundelius (2009) beispielsweise davon, dass das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen von Künstlern in Berlin 2006 bei 1.553 Euro lag, wobei nicht zwischen selbständigen und angestellten Künstlern unterschieden wird. Das durchschnittliche Einkommen von selbständigen Künstlern wird in der Studie nicht exakt beziffert, die dargestellten Grafiken deuten aber darauf hin, dass es um etwa 100 Euro unter dem Durchschnitt aller Künstlereinkommen gelegen haben dürfte. Einmal unterstellt, dass es sich dabei ausschließlich um Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit handelt, entspräche dies einem monatlichen Bruttoeinkommen von etwa 2.000 Euro, das folglich als Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Künstlersozialkasse herangezogen werden müsste. Das wiederum entspricht etwa 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttoeinkommens sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer im Jahr 2006 und würde entsprechend mit etwa 0,8 Entgeltpunkten auf die Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet. Dies ist etwa das Doppelte dessen, was aus den Angaben der Künstlersozialkasse hervorgeht.

Während die Daten der Künstlersozialkasse den Querschnitt des Versichertenbestands charakterisieren, berücksichtigen die Rentenanwartschaftsdaten der gRV auch Längsschnittinformationen. Der durchschnittliche Rentenanspruch der jeweiligen Renteneintrittskohorte aus der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich des Anspruchs aus der Künstlersozialversicherung lag für alle künstlerischen Berufsgruppen mit KSK-Status vor Rentenzugang bei den Männern von 2004 bis 2009 (näherungsweise) bei etwa 19 bis 20 Entgeltpunkten, bei den Frauen bei etwa 17 bis 18 Entgeltpunkten (vgl. Abbildung 2).³

Die durchschnittliche Versicherungsdauer lag 2009 bei 34,5 Jahren. Das entspricht durchschnittlich etwa 0,5 Entgeltpunkten pro Versicherungsjahr. Zu ähnlichen Ergebnissen gelangt Haak (2009a) auf der Grundlage einer Analyse der Höhe von gRV-Renten von Künstlern im Rentenzugang der Jahre 2000 bis 2004.⁴ Die daraus ableitbaren Durchschnittseinkommen von Künstlern sind erheblich niedriger als die von Mundelius (2009) berechneten, entsprechen aber in etwa denen, die aus den Daten der Künstlersozialversicherung hervorgehen.

3 Grundlage für Abbildung 2 bilden die persönlichen Entgeltpunkte (§66 SGB VI). Pro Versicherungsjahr werden einem Versicherten Entgeltpunkte gutgeschrieben, die sich aus dem Verhältnis des erzielten Bruttoeinkommens in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zum durchschnittlichen Bruttoeinkommen aller Versicherten ergeben. Ein Entgeltpunkt entspricht somit einem durchschnittlichen Bruttoverdienst pro Versicherungsjahr.

4 Analysen, die neben den Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch andere Einkünfte in die Analyse einbeziehen fehlen für Deutschland bislang gänzlich.

Abbildung 2: Entgeltpunkte der Renteneintrittskohorten 2004-2009 von Versicherten mit KSK-Ansprüchen



Abbildung 2 lässt überdies praktisch keine Zunahme in den Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung der Künstler im Zeitverlauf erkennen. Künstler im Rentenzugangsjahr 2004 konnten seit 1983 maximal 21 Beitragsjahre in der Künstlersozialversicherung erreichen. Künstler, die 2009 in die Altersrente eintraten, konnten dagegen bis zu 26 Beitragsjahre erreichen. Selbst bei einem regelmäßigen Einkommen von nur 50 Prozent des Durchschnittseinkommens hätte der Zuwachs in diesem Zeitraum etwa 2,5 Entgeltpunkte betragen müssen.⁵ Die stattdessen auftretende Stagnation der Entgeltpunkte könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Versicherung über die Künstlersozialkasse im Durchschnitt eher von kurzer Dauer ist. Wie jede berufliche Selbständigkeit ist auch der Sprung in die künstlerische Selbständigkeit mit dem Risiko des Scheiterns verbunden, was die Betroffenen aus existentiellen Gründen in einen konventionellen Broterwerb oder die Transferabhängigkeit zwingen dürfte. Auch wenn dazu keine Zahlen vorliegen, ist davon auszugehen, dass es einen erheblichen Anteil von Künstlern geben muss, die aufgrund fehlender Existenzgrundlage ihre Selbständigkeit vorzeitig aufgeben, was entsprechende Auswirkungen auf die durchschnittliche Versicherungsdauer haben dürfte.

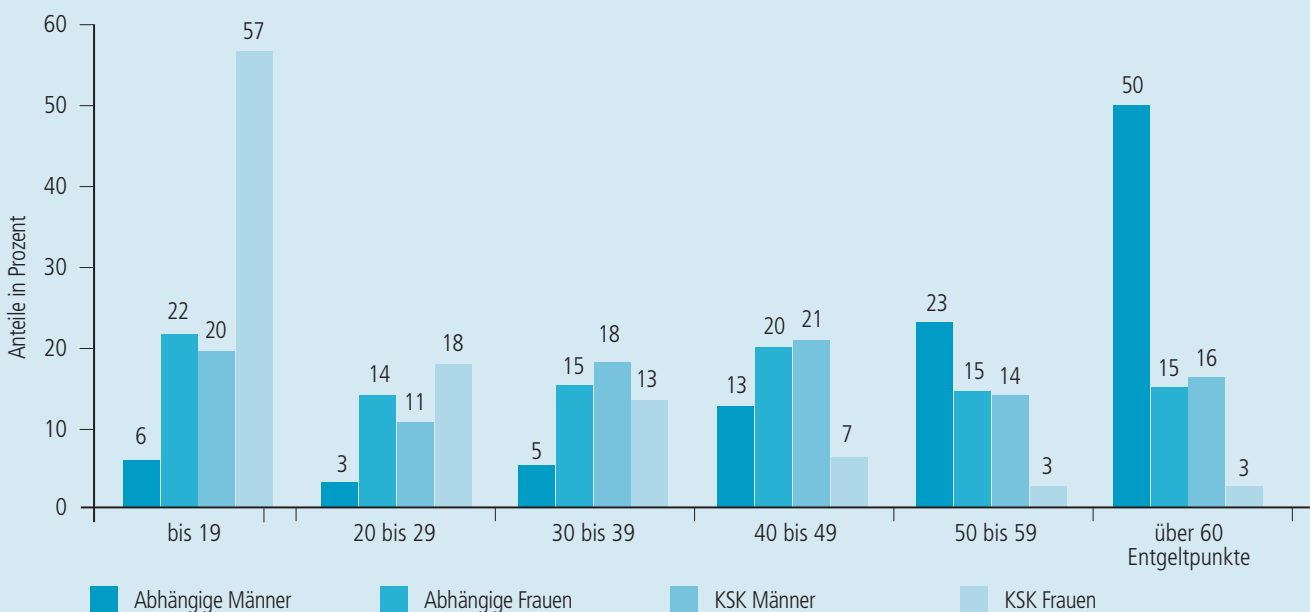
Aus einer vom ifo-Institut durchgeführten Befragung geht hervor, dass ein Teil der Künstler seine Rentenansprüche aus einer früheren künstlerisch verwandten Tätigkeit bezieht, so beispielsweise als Lehrer.

⁵ Die Darstellung der Anwartschaften in Entgeltpunkten erfordert keine Preisbereinigung, da die Entgeltpunkte in Relation zum jeweiligen Durchschnittsentgelt stehen.

Dabei gaben 25 Prozent der Befragten an, dass der überwiegende Teil ihrer Altersbezüge aus diesen Quellen stammt (Hummel 2005: 34f). Somit wird an dieser Stelle deutlich, dass Mehrfachbeschäftigung eine zentrale Strategie zur individuellen sozialen Sicherung von (selbständigen) Künstlern darstellt. Aus den Daten geht allerdings nicht hervor, ob die niedrigen Erwerbseinkommen aus künstlerischer Tätigkeit Ursache oder Wirkung der Mehrfachbeschäftigung sind.

Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die deutlichen Unterschiede zwischen der Alterssicherung von abhängig beschäftigten und selbständigen Künstlern. In Abbildung 3 werden dazu die Rentenanwartschaften beider Gruppen im Zeitraum 2000 bis 2004 gegenübergestellt.⁶ Auch wenn berücksichtigt wird, dass selbständige Künstler aufgrund der vergleichsweise kurzen Existenz der Künstlersozialkasse bis 2004 nicht auf die gleichen Entgeltpunkte gelangen konnten wie gleich verdienende abhängig beschäftigte Künstler, und wenn darüber hinaus berücksichtigt wird, dass selbständige Künstler im Durchschnitt etwas weniger verdienen als abhängig beschäftigte Künstler, sind die Unterschiede noch gravierend. Darüber hinaus zeigen sich bei den abhängig beschäftigten Künstlern ausgeprägte geschlechtsspezifische Unterschiede, während dies für selbständige Künstler nicht erkennbar ist.

Abbildung 3: Rentenzugänge von Künstlern 2000-2004 nach Versicherungsstatus und Entgeltpunkten



Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN00-04XXVBB, eigene Berechnungen

⁶ In die Gruppe der Selbständigen fallen die Künstler, die in den letzten drei Jahren vor Renteneintritt in der Künstlersozialkasse versichert waren. Die abhängig Beschäftigten befanden sich in diesem Zeitraum in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis als Künstler.

Während die Hälfte der abhängig beschäftigten Männer mehr als 60 Entgeltpunkte erzielt, liegt der Anteil der abhängig beschäftigten Frauen in dieser Gruppe bei nur etwa 15 Prozent. Die Entgeltpunkte der abhängig beschäftigten Frauen streuen relativ gleichmäßig über die einzelnen Klassen.⁷ Deutlich werden dagegen die erheblich geringeren Rentenanwartschaften der KSK-Rentner im Vergleich zu den abhängig Beschäftigten. Nahezu 60 Prozent der Frauen, die vor dem Rentenzugang über die Künstlersozialkasse versichert waren, haben weniger als 20 Entgeltpunkte aus gRV-Anwartschaften während ihres Erwerbslebens erworben. Damit sind die Frauen mit Pflichtversicherungszeiten in der Künstlersozialkasse im Niedrigrentensegment anteilig viel stärker vertreten als ihre männlichen Kollegen, in den Entgeltklassen ab 30 Punkten dominieren die KSK-Männer unter den Selbständigen.

Die Chance, eine selbständige künstlerische Existenz aufrechterhalten zu können, hängt offenbar auch von der Möglichkeit einer materiellen Absicherung im Haushaltskontext ab. Dies bestätigen die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen (BBK) aus dem Jahr 2009. Zahlreiche Künstler sind demnach auf die wirtschaftliche Absicherung durch einen Partner angewiesen, der ein verlässliches und kontinuierliches Einkommen erwirtschaftet, um die Einkommensunsicherheit durch schwankende und möglicherweise geringe Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit abzumildern (Haak 2009b: 14).

7 Um den ungefähren Rentenzahlbetrag zu ermitteln, müssen die Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert multipliziert werden. Dieser betrug im Juli 2009 in den alten Bundesländern 27,20 Euro, in den neuen Bundesländern 24,13 Euro (Deutsche Rentenversicherung Bund 2011).

3 Europäische Modelle für die soziale Sicherung von Künstlern⁸

Die besonderen Merkmale von Künstlerarbeitsmärkten sowie die unzureichende soziale Sicherung der künstlerischen Berufsgruppen gerieten in den letzten Jahrzehnten in den Fokus der Sozialpolitik in verschiedenen europäischen Ländern. Einige Länder erkannten dabei die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Sicherung von Künstlern, um diese sowohl in der Erwerbsphase als auch in der Nacherwerbsphase in die sozialen Sicherungssysteme zu integrieren. Die Konzepte bewegen sich dabei von der Integration von Künstlern in die bestehenden Sicherungssysteme bis hin zu Sonderregelungen außerhalb der regulären Sozialversicherung. Die Niederlande beschritten in der sozialen Absicherung einen Sonderweg, indem Künstlern insbesondere in der Anfangsphase ihres Erwerbslebens eine finanzielle Unterstützung gewährt wird. Frankreich integriert seit dem Jahr 1965 die selbständig tätigen bildenden Künstler in die sozialen Sicherungssysteme. Im Folgenden werden beide Modelle vorgestellt.

3.1 Niederlande: Das WWIK-Zuschussystem

Die Niederlande beschreiten in der sozialen Absicherung von Künstlern einen Sonderweg. Statt sie mit einer Sozialversicherungspflicht gegen die großen Lebensrisiken abzusichern, werden Künstler bei der Einkommenserzielung unterstützt. Das Programm *Wet Werk en Inkomen Kunstenaars* (WWIK) hilft insbesondere Berufsanfängern durch monetäre Zuwendungen, aber auch durch ein vielfältiges Kurs- und Beratungsangebot ihre künstlerischen Karrieren aufzubauen. Es werden außerdem Künstler unterstützt, die ihren eigenen Lebensunterhalt aus Erwerbsarbeit nicht bestreiten können.

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Künstlern langfristig zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt selbst zu finanzieren. Im Fokus des Gesetzes stehen dabei sowohl der Anreiz der Arbeit an der künstlerischen Karriere als auch die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung (Ministry of Education, Culture and Science 2006). Der Zuschuss wird durch die Sozialämter ausgezahlt, die auch für die Sozialhilfe außerhalb des WWIK-Programms zuständig sind. Während Bezieher von Sozialhilfe allerdings zur klassischen Arbeitssuche verpflichtet sind, sind WWIK-Bezieher von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Um die Bedingungen für den Erhalt dieser Sonderleistungen zu erfüllen, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen: Die Künstler müssen über einen künstlerischen Ausbildungsabschluss an einer staatlich anerkannten Institution verfügen. In den ersten zwölf Monaten nach Ausbildungsabschluss erhalten die Künstler den monetären Zuschuss ohne weitere Voraussetzungen. Aber auch etablierte Künstler können die Mittel beantragen. Voraussetzung für die Antragstellung ist ein Mindesteinkommen von 1.200.- Euro in den vorangegangenen zwölf Monaten und die Anerkennung als professioneller Künstler sowie die Fortsetzung

8 Die Länderstudien wurden von der Autorin im Rahmen eines Expertenworkshops zur Sozialversicherung von bildenden Künstlern in Europa im November 2010 erstellt. Der Workshop wurde von der Internationalen Gesellschaft der Bildenden Künste, in Zusammenarbeit mit der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland organisiert.

der aktiven künstlerischen Erwerbsarbeit. Die Prüfung der Künstlereigenschaft wird im Auftrag der Sozialbehörden durch die Organisation Kunstenaars & Co (www.kunstenaarsenco.nl) durchgeführt.

Das Jahreseinkommen der Künstler mit WWIK-Zuschüssen unterliegt dabei einer jährlichen Überprüfung. Das Bruttojahreseinkommen der Künstler unterliegt einer „Progressionspflicht“ und muss von daher in den Folgejahren in einem vorgegebenen Rahmen ansteigen, um die Förderung weiterhin in Anspruch nehmen zu können. Hier sind zwar Ausnahmeregelungen vorgesehen, die in der Praxis aber nur selten Anwendung finden. Diese Ausnahme kann möglicherweise genehmigt werden, wenn der Künstler nachweisen kann, dass die Vorbereitungszeit eines Projektes einen gesamten Überprüfungszeitraum in Anspruch genommen hat, und die Gewinne aus diesem erst zu einem späteren Zeitpunkt anfallen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Künstler ihre Einkommensausfälle vorzeitig ankündigen. Nicht genehmigt werden hingegen Einkommensausfälle aufgrund sozialer Gründe. Der Berufsverband der bildenden Künstler empfiehlt aus diesem Grund den WWIK-Beziehern bei Erkrankung, Mutterschaft oder anderen sozialen Gründen, den WWIK-Bezug auszusetzen und andere Transferleistungen in Anspruch zu nehmen (Koweindl 2010).

Tabelle 1: Höhe und Zeit der Inanspruchnahme von WWIK-Zuschüssen

Monate der Inanspruchnahme der Zuschüsse	Jahresbruttoeinkommen
12 Monate	2.800 Euro
24 Monate	4.400 Euro
36 Monate	6.000 Euro

Quelle: Ministerie von Sociale Zaken en Werkgelegenheid 2010

Künstler können die Zuschüsse maximal für vier Jahre innerhalb einer 10-Jahresperiode in Anspruch nehmen. Die Höhe des monatlichen WWIK-Geldbezugs orientiert sich am garantierten Mindesteinkommen, das in der Regel jährlich neu festgelegt wird. Etwa 50 Prozent der WWIK-Bezieher nehmen die Förderung für eine Dauer von unter einem Jahr in Anspruch. Der anteilmäßig größte Teil der Künstler bezieht die Fördersumme in einem Zeitrahmen von eins bis zwei Jahren.

Der WWIK-Betrag orientiert sich am Work and Social Assistance Act (WWB)⁹ und beträgt davon anteilig 70 Prozent, also 732,78 Euro im Jahr 2010 für Alleinstehende, 1.014,75 Euro für Alleinerziehende sowie 1.081,90 Euro für Alleinverdiener. Der überwiegende Teil der WWIK-Bezieher ist alleinstehend.

⁹ Beim WWB handelt es sich um ein Grundeinkommen, das jeder Person zusteht, die legal in den Niederlanden lebt und nicht in der Lage ist ihren Lebensunterhalt selbst zu finanzieren (Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid 2010).

Abbildung 4: Empirische Dauer des WWIK-Bezugs im Dezember 2009

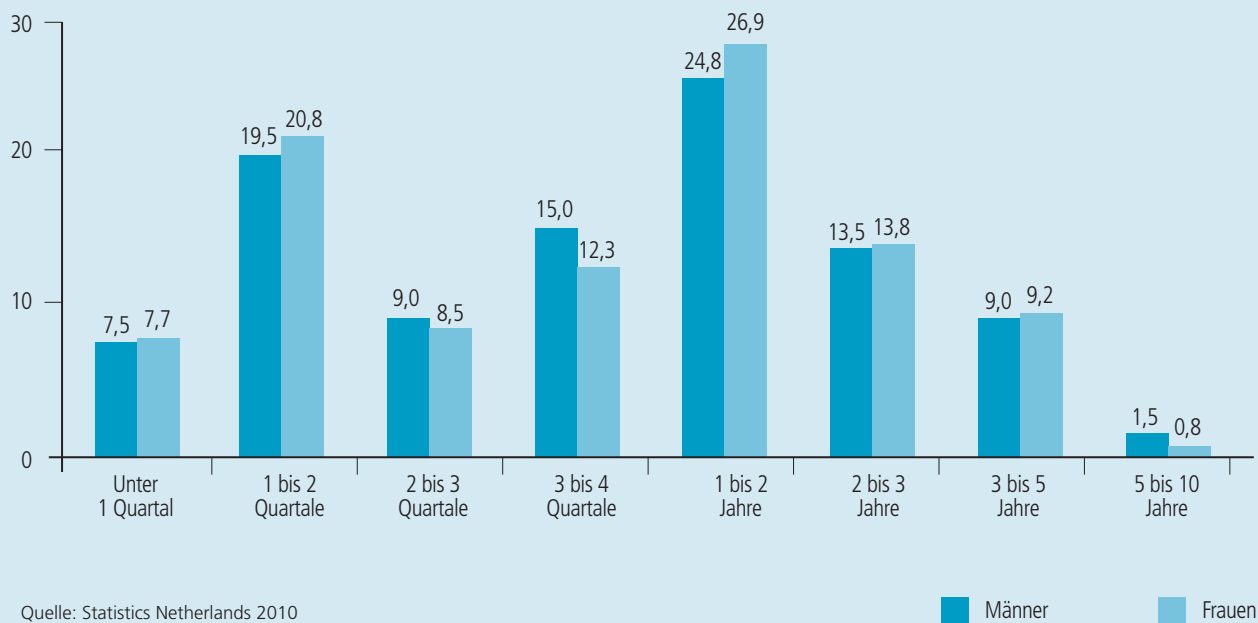
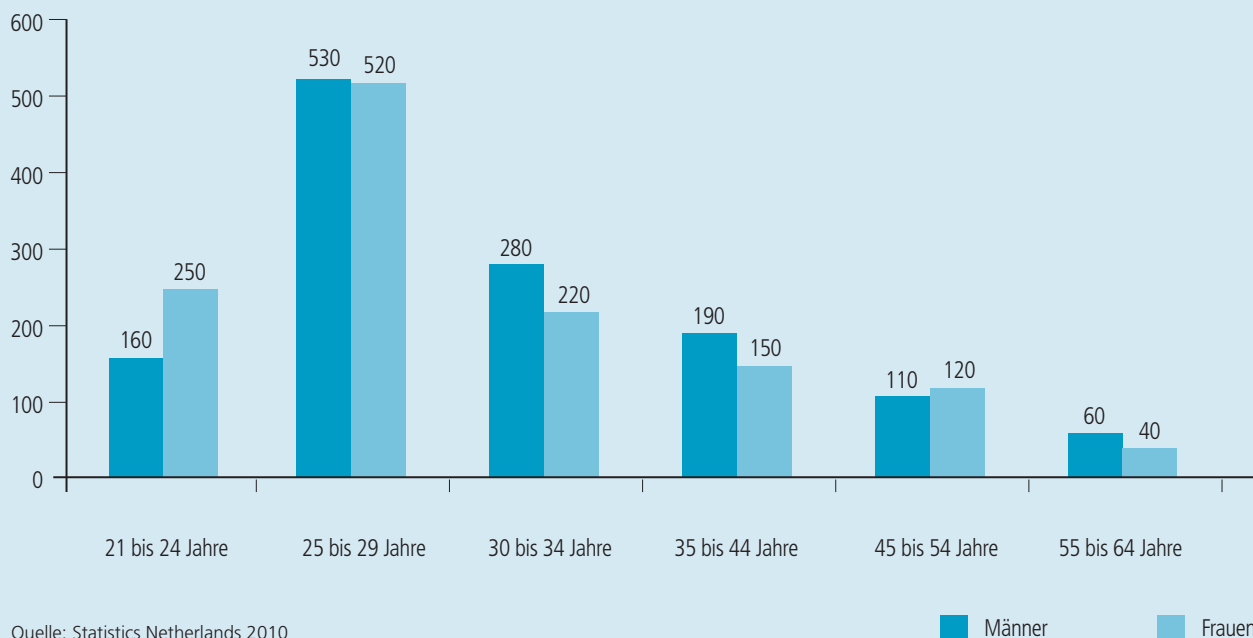


Tabelle 2: Lebensform und WWIK-Bezug

Lebensform	Anzahl Männer	Anzahl Frauen	Brutto-Bezug in Euro	Netto-Bezug in Euro
Alleinstehende	1.130	1.070	732,78	636,53
Alleinerziehend	10	110	1.014,75	896,34
Alleinverdiener mit Partner	180	110	1.081,90	1026,24
Andere	10	10		

Quelle: Ministerie von Sociale Zaken en Werkgelegenheid 2010, Statistics Netherlands 2010

Die Antragstellung erfolgt über eine Registrierung in einem der lokalen Sozialämter (Social Welfare Department). Hier erfolgt zunächst eine Überprüfung des Einkommens und Vermögens. In einem weiteren Schritt wird die Künstlereigenschaft durch Kunstenaars & Co überprüft. Die Genehmigung des Antrags erfolgt wiederum durch das Social Welfare Department. Die Überprüfung des professionellen Status erfolgt jährlich (BeroepKunstenaar 2010). Die Anzahl der WWIK-Bezieher ist vergleichsweise gering. Im Jahr 2009 bezogen 2.620 Künstler WWIK-Gelder, davon 49 Prozent Frauen. Die am stärksten vertretene Gruppe der WWIK-Bezieher sind die Berufsanfänger in der Altersgruppe von 25 bis 29 Jahren, die nach Abschluss ihres Studiums ihre künstlerische Erwerbskarriere beginnen.

Abbildung 5: WWIK-Bezieher nach Geschlecht und Altersgruppe im Jahr 2009¹⁰

Kunstenaars & Co begleitet die künstlerische Phase durch Beratungs- und Kursangebote während der Zeit des WWIK-Bezugs. Dies beinhaltet auch die Überprüfung der künstlerischen Aktivitäten alle zwölf Monate. Die Qualität der Kunst spielt dabei keine Rolle, vielmehr sind die Anzahl der Auftritte, Kunstverkäufe, Internetaktivitäten etc. an dieser Stelle von Relevanz. Kunstenaars & Co arbeitet auch in diesem Zusammenhang mit dem Social Welfare Department zusammen und spricht eine Empfehlung an die Geld auszahlende Stelle (CentrumGemeente) aus (Koweindl 2010). In dem Prozess der Einkommensüberprüfung spielt der Zusammenhang zwischen künstlerischer Tätigkeit und Einkommen keine Rolle. Die Einkommenssteigerung kann ebenso außerhalb der künstlerischen Tätigkeit erfolgt sein, also durch Erwerbstätigkeit in einem kunstnahen oder auch kunstfernen Job. Von zentraler Bedeutung ist ausschließlich der Nachweis, dass die professionelle künstlerische Tätigkeit in der Zukunft fortgesetzt wird. Somit ist nur die Höhe und nicht die Quelle des erzielten Einkommens relevant für die Fortführung des WWIK-Bezugs. Dieser Aspekt trägt der Arbeitswirklichkeit von Künstlern Rechnung, da der überwiegende Teil der Künstler gezwungen ist, ihr Einkommen durch Nebentätigkeiten aufzubessern. Falls die Einkommensgrenzen unter- oder überschritten werden, müssen Teile der Zuschüsse zurückbezahlt werden (BeroepKunstenaar 2010). Die maximale Zuverdienstgrenze ist mit 125 Prozent des garantierten Mindesteinkommens festgelegt (Koweindl 2010).

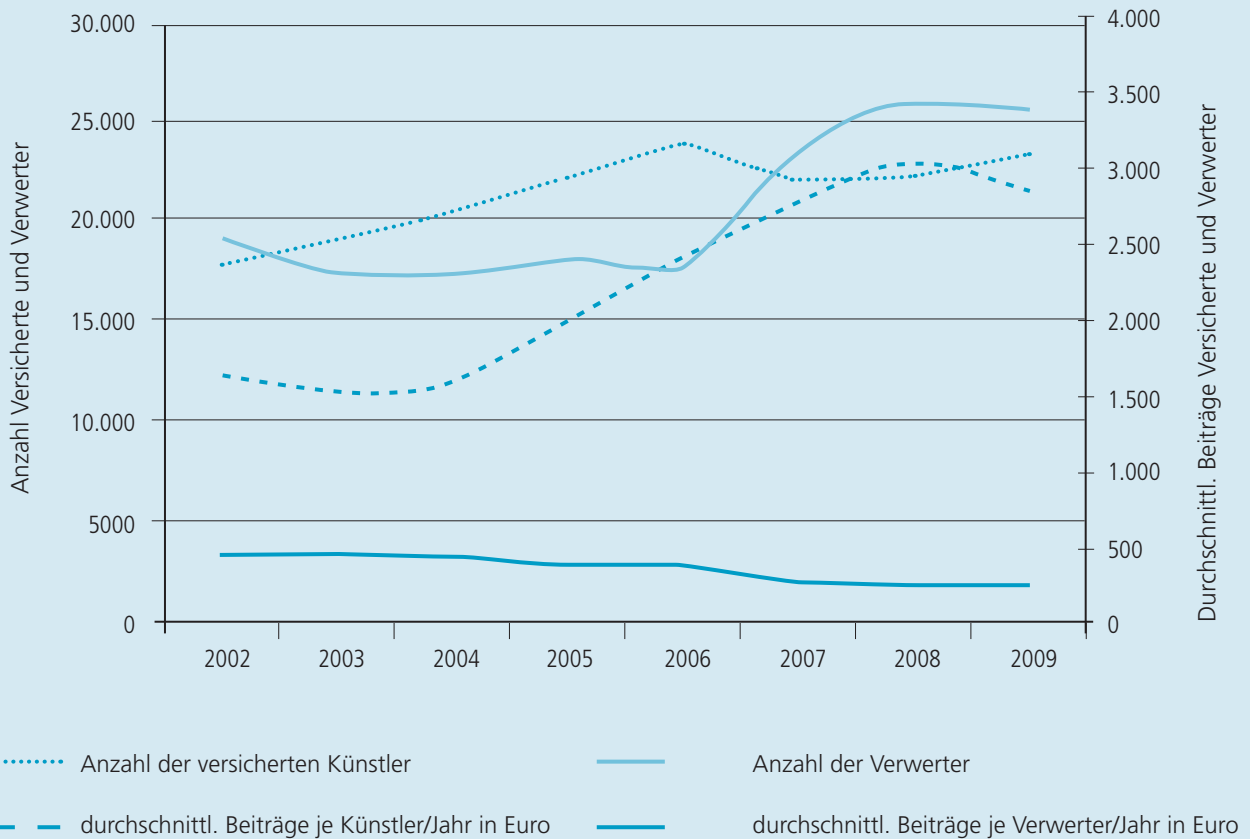
Die Vorteile dieses Systems liegen auf der Hand: Die Künstler können sich auf ihre künstlerische Tätigkeit konzentrieren und besitzen die Möglichkeit, Weiterbildungsangebote in Anspruch zu nehmen. Das Gesetz ermöglicht den Künstlern darüber hinaus, innerhalb von zehn Jahren aus dem Programm mehrfach ein- und auszutreten. Dennoch hat die konservative Regierung in den Niederlanden im März 2011 beschlossen, das WWIK-Programm zum 1.1.2012 einzufrieren. Die Regierung begründete diese Maßnahme damit, dass sie eine sozialpolitische Bevorzugung einer spezifischen Erwerbsgruppe ablehnt.

3.2 Frankreich: Das *Maison des Artistes*

Das französische Sozialversicherungssystem besteht aus einer Vielzahl von berufsständischen Einzelsystemen. Es existiert ein allgemeines Sozialversicherungssystem, das mit der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist (Lewerenz 2003). Seit dem Jahr 1965 obliegt dem *Maison des Artistes* die Organisation der Sozialversicherung für die bildenden Künstler, ähnlich der Künstlersozialkasse im deutschen System. Das *Maison des Artistes* (MDA) wurde im Jahr 1952 gegründet und stellt heute die bedeutendste Organisation für die soziale Sicherung von bildenden Künstlern in Frankreich dar. Das *Maison des Artistes* übernimmt sowohl die Überprüfung der Künstlereigenschaft, als auch den Einzug der Sozialleistungen von den Künstlern und den Verwertern. Das erforderliche jährliche Mindesteinkommen für die Sozialversicherungspflicht bildender Künstler betrug im Jahr 2009 7.443 Euro (Maison des Artistes: 2009). Es ist allerdings möglich auch bei einem geringeren Einkommen auf Sonderantrag von dem besonderen System der Sozialversicherung zu profitieren (Hill 2009).

Das Sozialgesetzbuch sieht in Artikel L.382-1 bis L.382-14 vor, dass selbständige bildende Künstler mit abhängig Beschäftigten sozialversicherungsrechtlich gleichgestellt werden. Sie werden im Gesetz entsprechend als „Arbeitnehmer“ eingestuft und entrichten damit Beiträge in der gleichen Höhe wie Erwerbstätige in abhängiger Beschäftigung. Die Sozialleistungen werden sowohl aus erhobenen Beiträgen der bildenden Künstler als auch aus Abgaben der Verwerter bezahlt. Ähnlich wie im deutschen Modell wird ein fiktives Dienstverhältnis angenommen, aus dem eine Verwerterabgabe resultiert, die die Nutzer von künstlerischen Leistungen bezahlen. Sie beträgt ein Prozent auf die urheberrechtlichen Nutzungsentgelte und entspricht dem Sozialversicherungsbeitrag für jeden per Werkvertrag beschäftigten Künstler. Die Sozialversicherungsbeiträge für die Künstler betragen etwa 15 Prozent für Kranken- und Pensionsversicherung. Außerdem sind die Künstler verpflichtet, ein Prozent ihres Gewinns aus Kunstverkäufen in das Sozialversicherungssystem des *Maison des Artistes* zu entrichten. Sie zahlen damit geringere unmittelbare Sozialversicherungsbeiträge als die abhängig Beschäftigten, die etwa 23 Prozent ihres Einkommens abführen müssen. Der geringere Beitrag ist allerdings auf die geringeren sozialen Schutzleistungen im Vergleich zu den abhängig Beschäftigten zurückzuführen: Die Künstler verfügen nicht über eine Absicherung bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten sowie Arbeitslosigkeit. Der zuständige Träger für die Rentenversicherung der bildende Künstler ist die *Institution de Retraite Complémentaire des l'Enseignement et de la Création* (IRCEC). Die Durchführung der Organisation der staatlichen Alterssicherung von bildenden Künstlern erfolgt in Zusammenarbeit mit dem *Maison des Artistes*. Künstler können innerhalb eines vorgegebenen Rahmens ihr Alterssicherungsniveau selbst bestimmen. Das Alterssicherungsprinzip erfolgt über Kreditpunkte. Das Minimum des jährlich zu investierenden Niveaus liegt bei sechs Kreditpunkten, maximal können zwölf Punkte erworben werden. Ein Kreditpunkt kostet 60,66 Euro. Im Jahr 2008 führte jeder Kreditpunkt zu einer Pensionsleistung von 7,40 Euro/Monat. Die Entwicklung der Versichertenzahlen sowie der Verwerter verläuft dynamisch. In Abbildung 6 werden diese Entwicklungen im Zeitverlauf illustriert:

Abbildung 6: Entwicklung der versicherten Künstler und Verwerter und ihre Beiträge (2002 bis 2009)

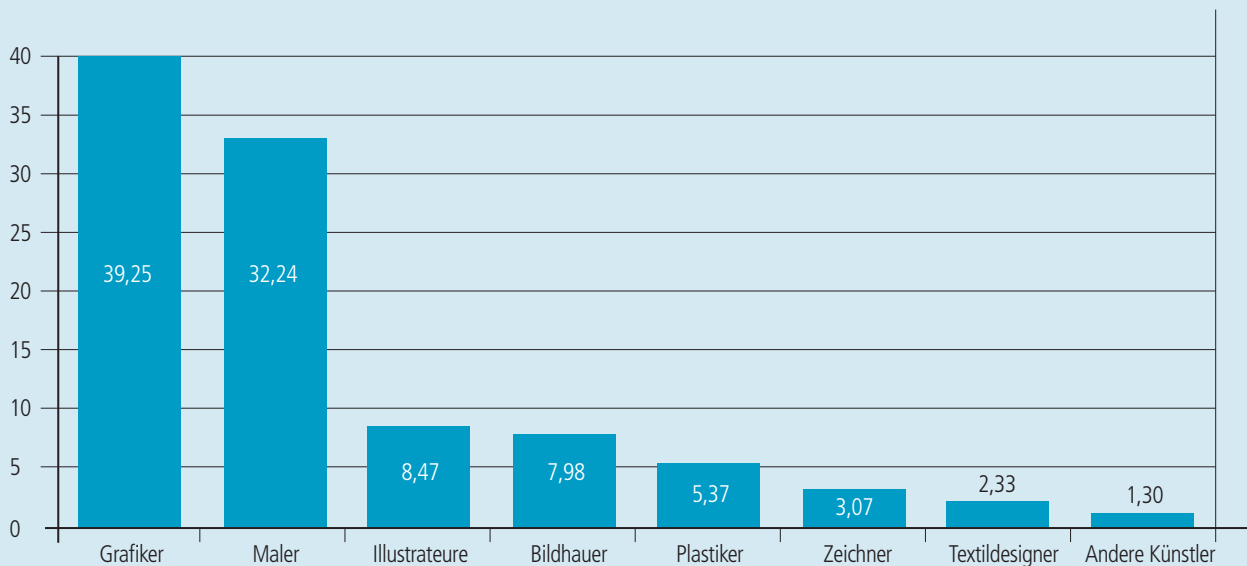


Quelle: Maison des Artistes 2010a

Abbildung 6 besteht aus zwei unterschiedlich skalierten Y-Achsen. Die Werte auf der linken Y-Achse beziehen sich auf die Anzahl der versicherten Künstler sowie die Anzahl der Verwerter im Zeitverlauf. Die Werte auf der rechten Y-Achse beziehen sich auf die durchschnittliche Beitragshöhe pro Jahr. Es ist deutlich zu erkennen, dass sich die Anzahl der Verwerter im Zeitraum von 2002 bis 2009 nahezu verdoppelt hat. Die Anzahl der versicherten bildenden Künstler steigt bis auf einen leichten Rückgang im Jahr 2007 seit dem Jahr 2002 kontinuierlich an. Von besonderem Interesse ist allerdings an dieser Stelle das unterschiedliche Abgabenniveau von Künstlern und Verwertern. Während die Künstler nahezu 30 Prozent ihres Einkommens für die Sozialversicherung aufwenden müssen, ist das Abgabenniveau für die Verwerter vergleichsweise gering. Im Zeitverlauf ist sogar ein Anstieg im Abgabenniveau bei den Künstlern zu beobachten, während dieses bei den Verwertern rückläufig ist. Für das Jahr 2008 lagen die Einnahmen aus Verwerterabgaben bei etwa 5,5 Mio. Euro.

Die über das *Maison des Artistes* versicherten bildenden Künstler setzen sich aus den folgenden Berufsgruppen in Abbildung 7 zusammen. Die größte Gruppe bilden die Grafiker mit einem Anteil von nahezu 40 Prozent, gefolgt von den Malern mit einem Anteil von etwa 32 Prozent. Fünf weitere Berufsgruppen (Illustrateure, Bildhauer, Plastiker, Zeichner und Textildesigner) sind anteilig im einstelligen Prozentbereich über das *Maison des Artistes* versichert. Die übrigen Berufsgruppen sind mit einem Anteil von jeweils unter einem Prozent vertreten. Über die Rentenanwartschaften der über das *Maison des Artistes* versicherten Künstler liegen leider keine Informationen vor, so dass an dieser Stelle keine abschließende Bewertung über den Erfolg des französischen Systems abgegeben werden kann.

Abbildung 7: Komposition der versicherten Berufsgruppen im Maison des Artistes (31.12.2009)



Quelle: Maison des Artistes 2010b

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Pflichtversicherung selbständiger Künstler nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz im Durchschnitt nur in einem eher bescheidenen Umfang zur Einkommenssicherung von Künstlern im Alter beiträgt. Es ist zu vermuten, dass sich hinter der geringen durchschnittlichen Höhe der Rentenanwartschaften von Künstlern eine äußerst heterogene Mischung verschiedenster Phänomene verbirgt, von denen niedrige Entlohnung trotz Vollzeittätigkeit nur eines darstellt. Daneben dürften vorübergehende Phasen künstlerischer Tätigkeiten im Lebensverlauf eine wichtige Rolle spielen. Künstler mit einem durchschnittlichen Einkommen und durchgehenden Versicherungszeiten in der Künstlersozialkasse haben dagegen keine geringeren Rentenanwartschaften als durchgehend sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit gleichem Einkommen. Das Konstruktionsprinzip der Künstlersozialversicherung trägt allenfalls insofern zur schlechten Altersabsicherung von Künstlern bei, als die für die Beitragsbemessung herangezogene Selbstdeklaration von Einkommen tendenziell dazu verleiten könnte, Einkommen zu niedrig anzusetzen. In welchem Umfang dies in der Praxis eine Rolle spielt, bleibt spekulativ.

Eine empirische Datengrundlage, mit deren Hilfe präzise Rückschlüsse auf die Ursachen der geringen durchschnittlichen Rentenanwartschaften der Künstler gezogen werden könnten, ist nach wie vor nur unzureichend vorhanden. So können die durchschnittlichen Rentenanwartschaften anhand der prozessproduzierten Daten des Rentenzugangs des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung (FDZ-RV) zwar bestimmt werden, allerdings ermöglichen es die Daten aufgrund des Querschnittscharakters nicht, die dazugehörigen Erwerbsverläufe zu identifizieren. Insofern lassen die Daten keine Rückschlüsse auf die Ursache der geringen Anwartschaften aus den Erwerbsverläufen zu. Eine quantitative empirische Befragung könnte an dieser Stelle die faktische Erwerbsrealität von Künstlern abbilden und außerdem Informationen über die Komposition der Einkommen sowohl in der Erwerbs- als auch in der Nacherwerbsphase liefern. Aus einer solchen Untersuchung könnte dann möglicher sozialpolitischer Handlungsbedarf abgeleitet werden.

Da es nicht Aufgabe der Rentenversicherung ist, Defizite bei der Einkommenserzielung auszugleichen, können lediglich Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Verbesserung des Einkommensniveaus sowie zur Vermeidung von Nichterwerbsphasen führen. Wenn sozialpolitischer Handlungsbedarf besteht, dann allenfalls in Form einer Unterstützung von Vermarktungsmöglichkeiten von selbständigen Künstlern mit dem Ziel, deren Einkommenssituation zu verbessern. Dies könnte beispielsweise in der öffentlichen Förderung von Sammelausstellungen oder Informationsplattformen bestehen. Gleichwohl ist hier Augenmaß gefordert, da solche Maßnahmen letztlich nicht ohne staatliche Beurteilung dessen auskommen, was als förderwürdig gelten darf und was nicht. Daraus erwächst letztlich die Gefahr einer staatlichen Kunstzensur. Diese Gefahr verbietet erst recht eine direkte Einkommenssubvention von Künstlern. Ein innovatives Modell stellt das niederländische WWIK-System dar: Dieses setzt mit seinen Unterstützungsleistungen bereits in der frühen Erwerbsphase an. Das Ziel dieses System ist es, die Künstler in der schwierigen Phase des Aufbaus einer eigenen künstlerischen Existenz zu unterstützen, so dass diese zukünftig ihre Erwerbseinkünfte ohne staatliche Sozialleistungen erzielen können. Es ist außerhalb der sozialen Sicherungssysteme angesiedelt, eine Implementation eines derartigen Zuschussmodells zu Beginn der Erwerbsphase wäre somit systemkompatibel.

Eine weitere mögliche Maßnahme zur Verbesserung der Vermarktungsfähigkeiten der Künstler knüpft an die künstlerische Ausbildung an. Eine Implementierung von Strategien der Selbstvermarktung in die Lehrinhalte der künstlerischen Hochschulen könnte dabei zu einer erfolgreicherer Positionierung der Künstler in

der Kultur- und Kreativwirtschaft beitragen. Die Ausbildungsinhalte in den Universitäten zielen bislang noch nicht darauf ab, den Künstlern das notwendige Know-how für eine Existenzsicherung im Arbeitsleben zu vermitteln. Die Etablierung von Career- und Transferzentren an den künstlerischen Hochschulen stellen dabei einen ersten Schritt in diese Richtung dar, wobei sie bislang nicht Bestandteil der Curricula an den Hochschulen sind – die Teilnahme an den praxisvorbereitenden Workshops erfolgt auf freiwilliger Basis und ist für alle Studierenden sowie Absolventen kostenlos.

So wünschenswert es auch scheinen mag, künstlerische Existenz finanziell besser abzusichern, so zeigen die dargestellten Handlungsoptionen dennoch, wie eng der sozialpolitische Handlungsspielraum dafür ist. Das mit der künstlerischen Existenz verbundene Einkommensrisiko lässt sich damit nur sehr eingeschränkt mindern. Es wäre überdies sachlich nicht begründbar, warum eine selbständige künstlerische Tätigkeit gegenüber einer nicht-künstlerischen Selbständigkeit bevorzugt öffentlich gefördert werden sollte. Die Konsequenz einer staatlichen Einkommensgarantie für alle Selbständigen, die über das soziokulturelle Existenzminimum hinaus ginge, ist ebenfalls nicht empfehlenswert. Sie käme faktisch einer Anhebung des staatlich garantierten Mindesteinkommens gleich, weil es zu dessen Inanspruchnahme lediglich einer Gewerbeanmeldung bedürfte und bürge die reale Gefahr einer finanziellen Überforderung des Sozialstaats.

Die Verantwortung für das Einkommensrisiko einer künstlerischen Existenz bleibt damit letztlich dem Einzelnen überlassen. Die Aufgabe des Sozialstaats besteht darin, soziale Härten abzufedern und Gleichbehandlung sicher zu stellen. In dieser Hinsicht wird die Künstlersozialversicherung ihrer Aufgabe weitgehend gerecht. Um die Bedeutung punktueller Defizite und Möglichkeiten ihrer Überwindung einschätzen zu können, bedarf es allerdings einer erheblichen Verbesserung der empirischen Datengrundlage.

Literatur

- Akerlof, George A. (1970): The Market for „Lemons“. In: Quarterly Journal of Economics, 84, 488-500
- BeroepKunstenaar (2010): Artists Income Provision In: <http://www.beroepkunstenaar.nl/oc2/page.asp?PageID=2592> (Zugriff am 3.3.2011).
- Betzelt, Sigrid und Uwe Fachinger (2004): Jenseits des „Normalunternehmers“. Selbständige Erwerbsformen und ihre soziale Absicherung – Problemaufriss und Handlungsoptionen. In: Zeitschrift für Sozialreform 50(3): 312-343
- BMAS (2010): Künstlersozialabgabe-Verordnung. <http://www.bmas.de/portal/47274/> (Zugriff am 15.2.2011).
- Bundesregierung (2000): Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland, Berlin.
- Deutscher Bundestag (2007a): Begründung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze. Bundestagsdrucksache 16/4373, Berlin.
- Deutscher Bundestag (2007b): Schlussbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages, Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2011): http://www.deutscherentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/30000/publicationFile/19085/aktuelle_daten_2011.pdf (Zugriff am 15.11.2011).
- Eisen, Roland und Peter Zweifel (2002): Versicherungsökonomie. Berlin, Heidelberg, New York: Springer Verlag.
- Fachinger, Uwe, Angelika Oelschläger und Winfried Schmähl (2004): Alterssicherung von Selbständigen. Münster: LIT Verlag.
- Finke, Hugo (1996): Die Künstler und ihre Rente. Berlin: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.
- Fonds Darstellende Künste (2010): Report Darstellende Künste. Essen: Klartext Verlag.
- Haak, Carroll (2008): Wirtschaftliche und soziale Risiken auf den Arbeitsmärkten von Künstlern. Wiesbaden: VS-Verlag.
- Haak, Carroll (2009a): 25 Jahre Künstlersozialkasse: Soziale Absicherung selbstständiger Künstler und Publizisten. In: DRV 2/2009, 115-131.
- Haak, Carroll (2009b): Die bildenden Künstler und ihre Rente – eine Umfrage des BBK Bundesverbandes. In: kulturpolitik 3/2009, S. 11-15.
- Hill, Kelly (2009): Senior Artists Research Project. Hill Strategies Research, Hamilton Ontario (Canada).
- Hummel, Marlies (1997): Höhe und Zusammensetzung des Arbeitseinkommens selbständiger Künstler und Publizisten. München: ifo Institut für Wirtschaftsforschung.

Hummel, Marlies (2005): Die wirtschaftliche und soziale Situation bildender Künstlerinnen und Künstler. Schwerpunkt: Die Lage der Künstlerinnen. Expertise im Auftrag des Bundesverbandes der bildenden Künstlerinnen und Künstler (BBK), Königswinter.

Hummel, Marlies (2008): Die wirtschaftliche und soziale Situation bildender Künstlerinnen und Künstler – Ergebnisse der BBK-Umfrage 2007/2008, Königswinter.

Koweindl, Daniela (2010): Eine Art Grundgehalt für KünstlerInnen. <http://kulturrisse.at/ausgaben/012008/kulturpolitiken/eine-art-grundgehalt-fuer-kuenstlerinnen> (Zugriff am 15.11.2011).

Künstlersozialkasse (2011a): Mindestgrenze des Arbeitseinkommens. http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/kuenstler_und_publizisten/voraussetzungen/mindestgrenzedesarbeitseinkommens.php?navanchor=1010043 (Zugriff am 3.3.2011).

Künstlersozialkasse (2011b), Entwicklung der Versicherungszahlen. http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/ksk_in_zahlen/statistik/versichertenbestandsentwicklung.php (Zugriff am 17.8.2011).

Künstlersozialkasse (2011c), http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/ksk_in_zahlen/statistik/durchschnittseinkommenversicherte.php (Zugriff am 15.11.2011).

Lewerenz, Mario (2003): Frankreich. In: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR): Rentenversicherung im internationalen Vergleich. DRV Schriften Band 45, Frankfurt am Main, 79-112.

Maison des Artistes (2009): Le livre blanc. Les artistes européens revendiquent l'union. Paris.

Maison des Artistes (2010a): Qui sommes nous? <http://www.lamaisondesartistes.fr/site/qui-sommes-nous/> (Zugriff am 28.09.2010).

Maison des Artistes (2010b): Repartition des affiliés par activités aus 31/12/2009. Paris.

Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid (2010): A short survey of Social Security in the Netherlands. http://docs.minszw.nl/pdf/135/2010/135_2010_1_25528.pdf (Zugriff am 29.09.2010).Mi

Ministry of Education, Culture and Science (2006): Cultural policy in the Netherlands 2006 (Executive Summary). <http://english.minocw.nl/documenten/cpinthenl%20executive%20summary.pdf>

Mundelius, Marco (2009): Einkommen in der Berliner Kreativbranche: Angestellte Künstler verdienen am besten. DIW-Wochenbericht 9/2009, 138-143.

Schmähl, Winfried (2004): Gesundheits- und Alterssicherung – Analysen und Vorschläge vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen für die Sozialpolitik. In: Rische, Herbert und Winfried Schmähl (2004): Gesundheits- und Alterssicherung – gleiche Herausforderungen, gleiche Lösungen. Münster: LIT Verlag, 1-52.

Zur sozialen Absicherung von selbständigen Künstlern – Eine Bestandsaufnahme

THESENPAPIERE DES MANAGERKREISES:

Basel III und Mittelstandsfinanzierung, September 2011

**Finanzmarktregulierung: Einführung einer Bankenabgabe und
Finanztransaktionsteuer auf deutscher und europäischer Ebene**, Juli 2011

Zukunftsinvestitionen trotz Schuldenbremse, Mai 2011

**Nachhaltiges Wachstum finanzieren –
Strategien und Finanzierungsinstrumente für eine Green Economy**, November 2010

Lehren aus der Finanzmarktkrise ziehen, Mai 2010

Diese und weitere Thesenpapiere finden Sie zum Download auf:

www.managerkreis.de